

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Waltraud Karner-Kremser, MAS (SPÖ), Dr. Kurt Stürzenbecher (SPÖ), Dr. Jennifer Kickert (GRÜNE), Georg Prack, BA (GRÜNE), Dipl.-Ing. Selma Arapović (NEOS) und Dipl.-Ing. Dr. Stefan Gara (NEOS) zu Post Nr. 4 der Tagesordnung für den Landtag am 23.11.2023.

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien, das Wiener Kleingartengesetz 1996 und das Wiener Garagengesetz 2008 geändert werden (Bauordnungsnovelle 2023) - § 60 Abs. 1 lit d BauO f. Wien

§ 60 Abs. 1 lit d BauO für Wien regelt den Abbruch von Gebäuden. Der Entwurf der Bauordnungsnovelle 2023 sieht vor, dass die schuldhafte Vernachlässigung von Gebäuden derart sanktioniert werden soll, dass die dadurch hervorgerufenen Instandsetzungskosten bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Abbruchreife keine Berücksichtigung finden.

Nach den Erläuternden Bemerkungen soll bereits fahrlässiges und nicht bloß vorsätzliches Verhalten zu dieser Konsequenz führen. Um dies noch stärker zum Ausdruck zu bringen, soll der erforderliche Verschuldensgrad im Gesetzestext selbst ausdrücklich normiert werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf der Bauordnungsnovelle 2023 wird wie folgt geändert:

In Artikel I Ziffer 41 betreffend § 60 Abs. 1 lit d wird die Wortfolge „schuldhafte Vernachlässigung“ durch die Wortfolge „fahrlässige oder vorsätzliche Vernachlässigung“ sowie die Wortfolge „schuldhaften Vernachlässigung“ durch die Wortfolge „fahrlässigen oder vorsätzlichen Vernachlässigung“ ersetzt.

Wien, am 21.11.2023

